

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bauer-Poseidon Kompressoren Ges.m.b.H.

## für Verkaufs- und Werkverträge

### I. Allgemeines - Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verkauf- und Werkverträge über sämtliche der Bauer-Poseidon Kompressoren GmbH (nachfolgend „Bauer-Poseidon“) vertriebenen Produkte und Geräte, auch Zubehör und Ersatzteile, sowie für Dienstleistungen wie Installationen und Wartungen. Abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Bauer-Poseidon (nachfolgend „Vertragspartner“), gelten nur dann als vereinbart, wenn diese von Bauer-Poseidon ausdrücklich schriftlich als an Stelle dieser Bedingungen geltend bestätigt werden. Vertragsförmliche Verhandlungen von Bauer-Poseidon gelten insoweit nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen des Vertragspartners.

2. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in der jeweils gültigen Fassung auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch im Falle mündlicher oder telefonischer Abbrul- oder Folgeaufträge.

3. Von Bauer-Poseidon im elektronischen Datenverarbeitungsverfahren ausgedruckte oder per E-Mail versandte Geschäftspost, wie Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutachten, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

### II. Kostenvoranschläge:

1. Kostenvoranschläge für Werkverträge sind entgeltlich. Für einen Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird gutgeschrieben, wenn auf Grund dieses Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt wird.

2. Kostenvoranschläge für Reparaturen sind unverbindlich. In Rechnung gestellt wird der tatsächliche Material- und Arbeitsaufwand.

### III. Angebote und Vertragsabschluss:

1. Angebote von Bauer-Poseidon sind freibleibend. Bestellungen werden erst aufgrund schriftlicher Auftragsbestätigungen verbindlich, es sei denn, dass die bestellte Leistung von Bauer-Poseidon bereits ausgeführt oder in Rechnung gestellt wurde.

2. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Bauer-Poseidon.

3. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten als vorweg genehmigt.

4. Im elektronischen Geschäftsverkehr verzichten die Parteien auf die Anwendung der Regelungen §§ 9 Abs. 1, 2 und 4 und 10 Abs. 2 ECG. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Die Bestätigung des Zugangs elektronischer Bestellungen (E-Mail) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden. Bei Bestellungen im elektronischen Geschäftsverkehr wird der Vertragstext von Bauer-Poseidon gespeichert und dem Vertragspartner auf Verlangen zusammen mit diesen AGB per E-Mail zugesandt.

5. Benötigt Bauer-Poseidon für die Erfüllung ihrer Leistungspflichten eine Ausführungsgenehmigung, kommt der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass eine Ausführungsgenehmigung erteilt wird. Bauer-Poseidon ist verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Im Falle der Ablehnung des Antrags treffen sie keine weitergehenden Pflichten.

6. Eigentums- und Urheberrechte, insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte, an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen die im Zusammenhang mit einem Angebot von Bauer-Poseidon in den Besitz des Vertragspartners gelangen, bleiben vorbehalten. Diese Dokumente dürfen Dritten außer in Fällen bestimmter Umständen Weiterverkauft nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen oder Scheitern des Vertrages auf Verlangen an Bauer-Poseidon zurückzugeben.

7. Der Vertragspartner haftet für die Richtigkeit der von ihm gelieferten Unterlagen, wie z.B. Muster und Zeichnungen. Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnung, Muster oder sonstigen Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Vertragspartner Bauer-Poseidon von sämtlichen Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers frei.

8. Reparaturaufträge gelten als in jenem Umfang erteilt, der zur Beseitigung des Mangels erforderlich ist, auch wenn sich die Notwendigkeit einzelner Arbeiten oder Auswechslungen von Teilen erst im Zuge der Durchführung ergibt.

### IV. Preise:

1. Soweit nichts anderes geregelt ist, verstehen sich die von Bauer-Poseidon angegebene Preise für die Dauer der vereinbarten Lieferfrist, unverpackt ab Werk Wiener Neudorf, Verpackungs-, Verladungs-, Transport- und Versicherungskosten trägt der Vertragspartner. Die Preise verstehen sich außerdem netto, zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer, und bei Exportaufträgen ohne Verzollung und ohne Ausfuhrumsatzsteuer. Gegenüber Konsumenten werden Bruttopreise angegeben.

2. Liegt der zum Zeitpunkt der Lieferung geltende Listenpreis über dem mit dem Vertragspartner vereinbarten, gilt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, dieser höhere Listenpreis, wenn die Lieferung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt, es sei denn, dass die Rechnung schon erstellt und vom Vertragspartner bezahlt worden ist.

3. Sollten sich die Liefertermine aus Gründen, welche nicht im Verschulden von Bauer-Poseidon liegen, verschieben, behält sich die Geltendmachung von Kostensteigerungen vor. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung Änderungen bei den Lohnkosten und/oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördlicher Empfehlung, sonstiger behördlicher Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate.

### V. Leistungsdaten und Leistungsdaten:

1. Als Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistungen gilt die Produktbeschreibung von Bauer-Poseidon und gegebenenfalls des Herstellers als vereinbart. Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, hat Bauer-Poseidon nur einzustehen, wenn sie diese veranlasst hat, und die Kaufentscheidung des Vertragspartners dadurch tatsächlich beeinflusst worden ist. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, anderen Werbungen, sonstigen Veröffentlichungen oder in dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtangaben oder sonstige Leistungsdaten sind, im Rahmen des Brancheneüblichen, annähernd und insoweit beschränkt maßgeblich. Sie enthalten nur dann Garantien, wenn sie als solche von Bauer-Poseidon ausdrücklich schriftlich bezeichnet worden sind. Eine Bezugnahme auf Normen der Normungsinstitute dient lediglich der näheren Warenbezeichnung und begründet keine Garantie, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Zumabre Abweichungen (Toleranzen) von Leistungsdaten stellen keinen Sachmangel dar. Dies gilt insbesondere für folgende Toleranzen:

- Liefermenge für Atemluftverdichter: gemessen mit Flaschenfüllung von 0-200bar: +/-5%
- Liefermenge für Industrie-Luft und Gasverdichter: gemessen in Anlehnung an VDMA 4362 mit Durchflusszähler gegen 0,8fachen Enddruck: +/- 5%
- Leistungsaufnahme: KW +/- 5%
- Kompressor Drehzahl: 1/min +/- 5%
- Betriebsdruck (Enddruck): bar +/- 5%
- Sicherheitsventil Einstelldruck: bar +/- 5%
- Betriebsspannung: Volt +/- 10%, Frequenz Hz +/- 1%
- Schalldruck in Dezibel bei 1m Entfernung: +/- 2 db
- Nettogewicht: kg +/- 10%
- Abmessung: m +/- 10%

3. Es bleibt Bauer-Poseidon vorbehalten, ohne vorherige Ankündigung Konstruktionsänderungen bei Geräten vorzunehmen, soweit diese konstruktionsbedingt erforderlich, oder handelsüblich und für den Vertragspartner zumutbar sind. Der Vertragspartner kann nicht beanspruchen, dass bei Konstruktionsänderungen innerhalb einer laufenden Serie bereits gelieferte Geräte nachgerüstet werden.

### VI. Liefering:

1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, bleibt Bauer-Poseidon die Wahl der Versandart unter Ausschluss jeglicher Haftung vorbehalten.

2. Verpackungen werden von Bauer-Poseidon nicht zurückgenommen.

3. Das Transportrisiko trifft in jedem Fall den Vertragspartner, auch wenn frachtfreie Zustellung mit eigenen oder fremden Transportmitteln vereinbart war. Eine Transportversicherung wird nur bei schriftlicher Vereinbarung und nur auf Kosten des Vertragspartners durch Bauer-Poseidon abgeschlossen.

4. Soweit Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine vereinbart wurden, sind diese, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wurde, stets unverbindlich. Mangels anderslautender Vereinbarung beginnt die Lieferfrist mit dem Zustandekommen des Vertrages. Die Lieferfrist beginnt jedenfalls nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, behördlichen Genehmigungen und der von ihm zu leistenden Anzahlung zu laufen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand oder Teile davon – auch vor einer vereinbarten Lieferzeit – mit schuldbeitragender Wirkung zu übernehmen.

5. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände bewirkt, die von Bauer-Poseidon zu vertreten sind, verlängern sich die Liefer- und Fertigstellungsfristen und -termine jedenfalls um die Dauer dieser Umstände. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt und sonstigen nicht beeinflussbaren Verzögerungen (z.B. Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Brand, Streik, Embargo, Fehlen von Transportmitteln, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden,

Energie- und Rohstoffmangel). Diese Umstände führen auch dann zu einer Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Zulieferanten eintreten. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Vertragspartner zu tragen, wenn die Umstände, die die Verzögerungen bewirkt haben, nicht von Bauer-Poseidon zu vertreten sind. Im Falle der Lieferverzögerung von mehr als vier Monaten ist der Vertragspartner berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten.

6. In den Fällen des vorgenannten Punktes steht es Bauer-Poseidon frei, ohne Verpflichtung zum Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten, dies gilt nach Wahl von Bauer-Poseidon auch für noch nicht fällige Folgelieferungen.

7. Beseitigt der Vertragspartner die von ihm zu vertretenden Umstände, die eine Verzögerung verursacht haben, nicht innerhalb einer ihm von Bauer-Poseidon angemessenen gesetzten Frist, ist diese berechtigt, über die von ihr zu Leistungsausführung bereits beschafften Materialien und Geräte anderweitig zu verfügen; im Falle der Fortsetzung der Leistungsausführung verlängern sich dann alle Fristen und Termine auch um den Zeitraum, den die Nachschaffung dieser anderweitig verwendeten Geräte und Materialien erfordert.

8. Bei einer von Bauer-Poseidon zu vertretenden Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist der Vertragspartner berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferter Waren zurückzutreten.

### VII. Abnahmeprüfung:

1. Sofern der Vertragspartner eine Abnahmeprüfung wünscht, ist diese mit Bauer-Poseidon ausdrücklich bei Vertragsabschluss in schriftlicher Form zu vereinbaren. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist dabei die Abnahmeprüfung am Herstellungsort oder an einem von Bauer-Poseidon zu bestimmenden Ort während der normalen Arbeitszeit von Bauer-Poseidon durchzuführen. Dabei ist die für die Abnahmeprüfung allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges maßgeblich.

2. Bauer-Poseidon hat den Vertragspartner rechtzeitig von der Abnahmeprüfung verständigt, sodass dieser bei der Prüfung anwesend sein oder sich von einem bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen kann.

3. Erweist sich der Liefergegenstand bei der Abnahmeprüfung als vertragswidrig, so hat Bauer-Poseidon unverzüglich jeglichen Mangel zu beheben und den vertragsmäßigen Zustand des Liefergegenstandes herzustellen. Der Vertragspartner kann eine Wiederholung der Prüfung nur im Falle wesentlicher Mängel verlangen.

4. Im Anschluss an eine Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu verfassen. Hat die Abnahmeprüfung die vertragskonforme Ausführung und einwandfreie Funktionsfähigkeit des Liefergegenstandes bestätigt, so ist dies auf jeden Fall in beiden Vertragsparteien zu bestätigen. Ist der Vertragspartner oder sein bevollmächtigter Vertreter bei der Abnahmeprüfung trotz zeitgerechter Verständigung durch Bauer-Poseidon nicht anwesend, so ist das Abnahmeprotokoll nur durch Bauer-Poseidon zu unterzeichnen. Bauer-Poseidon hat dem Vertragspartner in jedem Fall eine Kopie des Abnahmeprotokolls zu übermitteln, dessen Richtigkeit der Vertragspartner auch dann nicht mehr bestreiten kann, wenn er oder sein bevollmächtigter Vertreter diese mangels Anwesenheit nicht unterzeichnen konnte.

5. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, trägt jeder Vertragspartner die ihm entstandenen Kosten für die durchgeführte Abnahmeprüfung selbst.

### VIII. Abnahme:

1. Falls die Lieferung am vereinbarten Termin aus Gründen, die der Vertragspartner zu verantworten sind, nicht stattfinden kann, gerät dieser in Annahmeverzug. Spätestens zu diesem Zeitpunkt gehen Gefahr und Kosten auf den Vertragspartner über. Darüber hinaus ist Bauer-Poseidon berechtigt, den Vertragsgegenstand nach ihrer Wahl zu versenden oder in beliebiger Weise im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners einzulagern. Mit diesem Zeitpunkt gilt der Vertragsgegenstand als in jeder Hinsicht vertragsmäßig geliefert. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich für den Fall der Lieferung fälligen oder durch die Lieferung bedingten Zahlungen unverzüglich zu leisten.

2. Liegt dem Geschäft ein Werkvertrag zu Grunde, so kommt der Vertragspartner mit der Abnahme des Werks in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung die Abnahme vornimmt.

3. Im Falle des Vertragsrücktritts kann Bauer-Poseidon vom Vertragspartner eine nicht dem richterlichen Maßigungsrecht unterliegende Zahlung in Höhe von 20% des Bruttowertekohnes als Entschädigung begehren; darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

4. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn das Werk vom Vertragspartner nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung für einen Zeitraum von vierzehn Tagen regellos in Gebrauch nimmt und Bauer-Poseidon bei Übergabe, in der Fertigstellungsanzeige oder bei Rechnungsstellung auf diese Folge hingewiesen hat.

### IX. Zahlung:

1. Die Zahlungen sind entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu leisten. Vom Vertragspartner sind die Umsatzsteuergesetze zu berücksichtigen.

2. Treten Verzögerungen in der Leistungsausführung gemäß Punkt VII. ein, ist Bauer-Poseidon berechtigt, über die bisher erbrachten Leistungen Rechnungen zu legen und diese fällig zu stellen.

3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles, bei Annahmeverzug und bei Terminverlust ist Bauer-Poseidon berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in Höhe 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu berechnen. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle sonstigen zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen – gegenüber Verbrauchern tarifmäßigen – Kosten der Einbringlichmachung, auch die Kosten eines von Bauer-Poseidon beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen. Darüber hinaus ist Bauer-Poseidon berechtigt, die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Begleichung der rückständigen Zahlungen aufzuschieben, eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Im Fall des Rücktritts vom Vertrag hat der Vertragspartner über Aufforderung von Bauer-Poseidon bereits gelieferte Waren zurückzustellen und Bauer-Poseidon Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Waren zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die Bauer-Poseidon für die Durchführung des Vertrages hatte.

4. Die gesamte Restforderung von Bauer-Poseidon wird ohne Rücksicht auf Laufzeiten sofort zur Zahlung fällig, wenn in das Vermögen des Vertragspartners erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung bewilligt wird, oder wenn sonst irgendwede für seine Unwürdigkeit (insbesondere bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) vorliegt. In diesen Fällen ist Bauer-Poseidon berechtigt, noch ausstehende Leistungen – gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, oder ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Darüber hinaus ist Bauer-Poseidon in diesen Fällen zum Rücknahme bereits gelieferter Produkte auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, ohne dass hierdurch bereits der Vertrag aufgehoben wird. Der Vertragspartner gestattet einen solchen Eingriff, weshalb diesfalls Bestandsrücklagen ausgeschlossen sind.

### X. Eigentumsvorbehalt:

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur gänzlichen Bezahlung des Kaufpreises sowie bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche von Bauer-Poseidon (auch auf Zinsen, Spesen und Kosten) im Eigentum von Bauer-Poseidon.

2. Bauer-Poseidon ist berechtigt, die gelieferten – und gegebenenfalls montierten – Waren auf Kosten des Vertragspartners auf eine ihr geeignet erscheinende Weise für jedermann leicht ersichtlich, als ihr Eigentum kenntlich zu machen. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die eigenmächtige Entfernung der Kenntlichmachung vor Übergang des Eigentums an diesen Waren an ihn die sofortige Fälligkeit des vereinbarten Entgelts nach sich zieht.

3. Der Vertragspartner ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, die von Bauer-Poseidon gelieferten Waren weiter zu veräußern und zu übertragen. Der Vertragspartner tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiteräußerung der von Bauer-Poseidon gelieferten Waren an diese ab. Stellt der Vertragspartner die Forderungen aus der Weiteräußerung der Sachen in ein Kontokorrent ein, tritt er seine Forderung aus dem Schlussaldo an Bauer-Poseidon ab, der Höhe nach begrenzt auf die Kaufpreiserforderung von Bauer-Poseidon für die vom Vertragspartner weiterveräußerten Waren. Bauer-Poseidon nimmt diese Abtretungen an.

4. Soweit der Vertragspartner die von Bauer-Poseidon gelieferten Waren verarbeitet, wird Bauer-Poseidon Eigentümer der hergestellten neuen beweglichen Sache. Wird die hergestellte Sache nicht ausschließlich aus den Waren von Bauer-Poseidon hergestellt, so erwirbt Bauer-Poseidon das Miteigentum an der hergestellten Sache; der Miteigentumsanteil von Bauer-Poseidon bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Waren zum Wert der übrigen Sachen, die bei Herstellung der neuen Sache verarbeitet wurden. Punkt X.3. gilt sinngemäß.

5. Bauer-Poseidon ermächtigt den Vertragspartner widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne Widerruf, sobald der Vertragspartner zahlungsunfähig ist oder ihm die Zahlungsunfähigkeit droht oder er überschuldet oder eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Bei Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Vertragspartner verpflichtet, den Drittschuldern die Abtretung der Forderungen an Bauer-Poseidon unverzüglich schriftlich anzuzeigen und diese über die Abtretungsanzeige zu unterrichten. Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, Bauer-Poseidon auf Verlangen sämtliche zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, in den Fällen der Punkte X.2. bis X.5. einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner Bauer-Poseidon die abgetretene Forderung nebst seinen Schuldner beizubringen und zu bezeugen, dass die Forderung einziehbar ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei einer Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentum von Bauer-Poseidon geltend zu machen, dies unverzüglich zu verständigen und ihr alle Kosten für die Erhaltung ihres Eigentums zu ersetzen. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

7. Die Rücknahme der Ware durch Bauer-Poseidon gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag; sämtliche Rechte von Bauer-Poseidon aus dem Rechtsgeschäft, einschließlich des Rechtes, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bleiben bestehen.

### XI. Gewährleistung:

1. Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit Übergabe an den Vertragspartner oder im Falle ihres Unterlebens spätestens mit Rechnungslegung. Sollte der Vertragspartner bereits vor Übergabe der erbrachten Leistung diese in Verwendung nehmen, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits ab diesem Zeitpunkt.

3. Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes, bei vorliegenden Mängeln nach Erkennbarkeit des Mangels mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Vertragspartner hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

4. Die Gewährleistungsverpflichtung von Bauer-Poseidon beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile, oder die Preiserminderung. Im Rahmen der Verbesserung / des Austausches ist Bauer-Poseidon berechtigt, sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurücksenden zu lassen. Mangels anderslautender Vereinbarung übernimmt der Vertragspartner in diesem Fall die Kosten und Gefahr des Transportes. Die ersetzten, mangelhaften Waren bleiben bei Bauer-Poseidon. Für die Kosten einer durch den Vertragspartner nicht vorgenommenen Mängelbehebung hat Bauer-Poseidon nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

5. Bauer-Poseidon ist nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

6. Wird eine elektrotechnische Anlage auf Grund von Angaben des Vertragspartners angefertigt, so trägt dieser Bauer-Poseidon gegenüber das Risiko der Konstruktion und die Haftung für alle Schäden (auch in Folge von Verletzungen von Schutzrechten Dritter) und hat er Bauer-Poseidon schad- und klaglos zu halten.

7. Für Mängel einer nur der Gattung nach bestimmten Sache haftet Bauer-Poseidon nicht weitergehend als für Mängel konkretisierter Sachen, insbesondere begründet die Beschaffungspflicht von Bauer-Poseidon keine verschuldensunabhängige Haftung von Bauer-Poseidon für einen auf dem Mangel beruhenden Schaden.

8. Soweit die Parteien den Aufwendungsersatzanspruch des Vertragspartners im Sinne des § 933b ABGB nicht durch Einräumung eines gleichwertigen Ausgleichs ausgeschlossen haben, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Verbesserung/den Austausch bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher diesem gegenüber nach § 932 ABGB zu verweigern, wenn sie unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Bei einem Weiterverkauf der Sache vom Vertragspartner an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, die Nachlieferung bei einem Weiterverkauf der Sache an einen Verbraucher zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Bauer-Poseidon ersetzt dem Vertragspartner im Rahmen des § 933b ABGB die zur Nachlieferung erforderlichen Aufwendungen nur, wenn sie nicht im Sinne des § 932 Abs. 4 ABGB unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sind.

9. Dem Verbrauch oder sonst dem Verschleiß unterliegende Materialien haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von Bauer-Poseidon zu verantworten sind. Bessert der Vertragspartner oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von Bauer-Poseidon für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von Bauer-Poseidon vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

10. Punkt XI. gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

### XII. Schadenersatz:

1. Die Haftung von Bauer-Poseidon für schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet Bauer-Poseidon nicht für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Abweichend davon gilt für Verbraucher: Die Haftung von Bauer-Poseidon für leichte Fahrlässigkeit wird, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen. Im Fall einer Haftung von Bauer-Poseidon ist diese mit EUR 5 Mio. für Sachschäden und EUR 50.000,00 für Vermögensschäden begrenzt.

2. Voraussetzung für Schadenersatzansprüche gegen Bauer-Poseidon ist die vollständige und rechtzeitige Rüge nach Erkennbarkeit des Schadens Eintritts gemäß Punkt XI. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

3. Der Vertragspartner kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung oder den Austausch der Sache/des Werkes verlangen. Nur wenn beides unmöglich ist oder für Bauer-Poseidon mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Vertragspartner sofort Geldersatz verlangen.

4. Ersatzansprüche verjähren innerhalb von 1 Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 2 Jahren nach Gefahrenübergang. Der Vertragspartner hat Verursachung, Rechtswidrigkeit und Verschulden zu beweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

### XIII. Produkthaftung:

1. Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstige Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener Hinweise erwartet werden kann.

2. Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung gegen Bauer-Poseidon richten, sind ausgeschlossen. Der Vertragspartner sichert zu, diese Haftungseinschränkung in alle Vereinbarungen mit Unternehmen aufzunehmen und diese zur Weiterüberbindung zu verpflichten, sowie Bauer-Poseidon überhauf von allen derartigen Haftungen gegenüber Unternehmen freizuhalten.

3. Ersatzansprüche erlöschen binnen 5 Jahren nach dem Zeitpunkt, in dem sie in Verkehr gebracht wurden. Der Vertragspartner hat diese Frist seinen Abnehmern rechtskräftig zu überbinden.

4. Regressansprüche bestehen nur soweit, als der Vertragspartner den Nachweis erbringt, dass der Fehler vor dem Inverkehrbringen durch den Lieferanten entstanden ist.

5. Die Haftung von Bauer-Poseidon nach dem PHG ist darüber hinaus für jene Schäden ausgeschlossen, die infolge der Nichtbeachtung von Gebrauchsanweisungen – auch im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen – oder Verletzung gesetzlicher sowie anderer Normen oder Hinweise entstanden sind.

### XIV. Aufrechnung - Zurückbehaltungs-/Leistungsverweigerungsrecht - Abtretungsverbot:

1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese von Bauer-Poseidon schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

2. Der Vertragspartner ist nicht zur Geltendmachung eines Leistungsverweigerungsrechts oder eines Zurückbehaltungsrechts aus welchem Rechtsgrund auch immer berechtigt, es sei denn, diese Rechte stützen sich auf einen Mangel der Kaufsache, für die Bauer-Poseidon bereits den Teil des Entgelts erhalten hat, der dem Wert seiner Leistung entspricht, oder auf Gegenforderungen des Vertragspartners, die von Bauer-Poseidon schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen Bauer-Poseidon zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

4. Punkt XIV. gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

### XV. Erfüllungsort - anwendbares Recht - Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner ist Wiener Neudorf. Hiervon abweichend ist der Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen von Bauer-Poseidon der Sitz des von Bauer-Poseidon mit der Lieferung beauftragten Werks oder Lagers.

2. Zwischen den Parteien findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschuss des UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.

3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, an welchem Bauer-Poseidon als Vertragspartner beteiligt ist, ist nach ihrer Wahl das für Wiener Neudorf sachlich zuständige Gericht oder der allgemeine Gerichtsstand des Vertragspartners vereinbart. Diese Vereinbarung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

### XVI. Sonstiges:

1. Sollten etwaige Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hierdurch in ihrer Wirksamkeit unberührt. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt jener Inhalt als vereinbart, der in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis